

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung
Bebauungsplan „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet III“

Einreicher: Technischer Ausschuss

Bereits erfolgte Beratungen:	Techn. Ausschuss: 27.02.2017 Stadtrat: 30.03.2017
------------------------------	--

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	11. Tagung Techn. Ausschuss	28.08.2017	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	30. Stadtratssitzung	07.09.2017	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

- Gegenüber dem Einleitungsbeschluss des Stadtrates Nr. 166-26/2017 vom 30.03.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes haben sich im Aufstellungsverfahren folgende Änderungen bei den Geltungsbereichen ergeben, die in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.
 - Der Teilbereich A wird als 1. Geltungsbereich festgesetzt.
 - Der Teilbereich B wird für die Regenwasserentsorgung des Teilgebietes V in den 2. und 3. Geltungsbereich aufgeteilt.
- Dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet III“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text in der vorliegenden Fassung vom 08.08.2017, wird zugestimmt.

Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.

3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

4. Der Beschluss des Stadtrates ist amtlich bekanntzumachen

Sachdarstellung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“ treten Überschneidungen auf, die es erforderlich machen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Crimmitschauer Straße“, Teilgebiet III“ zu ändern.

Die öffentliche Planauslegung stellt einen wichtigen Bestandteil des Planverfahrens dar. Hierzu ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

**Jähler
Vorsitzender
des Technischen Ausschusses**

Anlage: Planzeichnung
Begründung